

Anhang 2 zu Teil I Kap. 2

Bio Suisse Lizenzbedingungen

A. Pflichten und Leistungen von Bio Suisse

Schutz der eingetragenen Marke «Knospe»

Bio Suisse ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, welche die Interessen der Schweizer Knospe-Produzenten und der Lizenznehmer vertritt. Sie ist Inhaberin der eingetragenen Marke «Knospe» und verwaltet und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendungen der eingetragenen Marke «Knospe» ahndet Bio Suisse mit strengen Sanktionen gemäss dem Bio Suisse Sanktionsreglement. Bio Suisse verpflichtet sich zudem, gegen missbräuchliche Verwendungen der Marke «Knospe» oder den unzulässigen Hinweis auf die Bio Suisse Richtlinien sowie gegen unberechtigte Nachahmungen sofort einzuschreiten und nötigenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Vergabe der eingetragenen Marke «Knospe»

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages überträgt Bio Suisse an den Lizenznehmer das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» für die im Vertragsanhang aufgeführten Produkte. Voraussetzung für die Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe ist neben der Erfüllung des Lizenzvertrages das Vorliegen eines Zertifikats einer von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle über die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Für importierte Produkte sind die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung, das Vorliegen einer mengenbezogenen Kontrollbescheinigung und die zusätzliche Knospe-Bestätigung von Bio Suisse Voraussetzung.

Weiterentwicklung der Richtlinien

Bio Suisse entwickelt ihre Richtlinien laufend weiter. Werden Lizenzprodukte von anstehenden Richtlinienänderungen berührt, werden die betroffenen Lizenznehmer konsultiert.

Information der Lizenznehmer

Bio Suisse verpflichtet sich, die Vertragspartner regelmässig im offiziellen Mitteilungsorgan «bio aktuell» unter anderem über Biolandbau, Verarbeitung, Bio-Markt und Qualitätssicherung zu informieren.

Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marktentwicklung

Bio Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die biologische Landwirtschaft und die Vorzüge von Knospe-Produkten. Sie setzt sich auf politischer Ebene für den Biolandbau ein und betreibt ein aktives und professionelles Marketing für Knospe-Produkte. Sie stellt den Lizenznehmern Informations- und Werbematerial zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Bio Suisse schafft Markttransparenz und informiert die Marktteilnehmer periodisch über die Marktsituation. Sie pflegt Kontakte zu Verarbeitungs-, Handels- und Einfuhrunternehmen, betreibt aktiv Absatzförderung für Knospe-Produkte und unterstützt bei Produktentwicklungen und der Erschliessung neuer Absatzkanäle.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Bio Suisse unterstützt die Bestrebungen der Lizenznehmer zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Knospe-Produkten. Bei Qualitätsmängeln beteiligt sich Bio Suisse aktiv an der Ursachenfindung und bei der Formulierung von Verbesserungsmaßnahmen.

B. Pflichten des Knospe-Lizenznehmers

Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten in der aktuell gültigen Fassung, darauf basierenden Vollzugsentscheiden sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vermarktung neuer Produkte und jede Veränderung von bewilligten Produkten (Rezepturen, Verarbeitungsprozesse, Produktionsstandorte etc.) unterliegen der Genehmigung durch Bio Suisse.

Stellt der Lizenznehmer ausserhalb der Bio-Kontrolle eine Übertretung der Bio Suisse Richtlinien fest (Beanstandung oder Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an Bio Suisse und seine Zertifizierungsstelle zu machen. Meldepflichtig sind insbesondere Rückstandsfunde von im Biolandbau unerlaubten Mitteln in für die Knospe-Vermarktung vorgesehenen Produkten und betrügerische Aktivitäten von Lieferanten oder Abnehmern in der Warenflusskette von Knospe-Produkten.

Kontrolle und Zertifizierung durch anerkannte Organisationen

Der Lizenznehmer schliesst mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation für die Kontrolle und für die Zertifizierung der im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführten Produkte einen separaten Vertrag ab.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien der lizenzierten Produkte. Das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» und die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien werden ausschliesslich durch den Lizenzvertrag erteilt. Die davon betroffenen Produkte ergeben sich aus dem Anhang zum Lizenzvertrag.

Bio Suisse behält sich das Recht vor, den Gebrauch der «Knospe» auch bei bestätigter Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien durch die Zertifizierungsstelle zu verweigern, wenn die Bedingungen des Lizenzvertrages und der Bio Suisse Lizenzbedingungen nicht erfüllt sind.

Die gewählte Kontroll- und Zertifizierungsstelle überprüft den gesamten Bio-Bereich des Betriebes. Teilkontrollen, z. B. nur des Knospe-Bereiches, sind nicht zulässig.

Verwendung der Marke «Knospe»

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur korrekten Produktkennzeichnung gemäss Bio Suisse Richtlinien und Corporate Design Manual. Neue und geänderte Verpackungs- und Werbematerialien mit der eingetragenen Marke «Knospe» sind Bio Suisse immer zum «Gut zum Druck» vorzulegen.

Verwendung der Bezeichnung und des Logos BIOSUISSE ORGANIC

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC verwenden. Die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC darf innerhalb der Schweiz und beim Export aus der Schweiz nicht verwendet werden.

Geschäftspolitik bezüglich Knospe-Produkten

Der Lizenznehmer bekennt sich ausdrücklich zur Förderung der biologischen Landwirtschaft in der Schweiz und strebt eine hohe Qualität von Knospe-Produkten an. Er informiert seine Kunden über die Vorzüge von Knospe-Produkten und gestaltet das positive Image der Knospe wesentlich mit. Soweit möglich gibt er einheimischen Knospe-Produkten klar den Vorzug. Der Lizenznehmer strebt eine kontinuierliche Umsatzausdehnung mit Knospe-Produkten an.

Der Lizenznehmer setzt sich für eine faire und gerechte Preisgestaltung bei Knospe-Produkten ein, die sich langfristig an den Marktgegebenheiten, an den Produktionskosten sowie an den Konsumentenangelegenheiten orientiert. Er beachtet die von Bio Suisse mit dem Handel einvernehmlich ausgehandelten Richtpreise und Branchenvereinbarungen und unterlässt das dauerhafte Anbieten von Knospe-Produkten zu Dumpingpreisen. Er informiert Bio Suisse und von ihr beauftragte Organisationen unter Zusicherung von absoluter Vertraulichkeit auf Wunsch über abgesetzte Mengen und unterstützt die Aktivitäten von Bio Suisse im Bereich der Markttransparenz.

Schulungs- und Weiterbildungspflicht

Für die Mitarbeitenden, die mit der Herstellung und dem Verkauf von Knospe-Produkten betraut sind, führt der Lizenznehmer regelmässig Schulungen zum Thema Biolandbau und Verarbeitung von Bio-Produkten durch, mit dem Ziel, die Kompetenz der Mitarbeitenden im Bereich der Knospe-Produkte zu erhöhen.

C. Datenschutz

Datenschutz

Bio Suisse behandelt alle Daten des Lizenznehmers vertraulich.

Bio Suisse verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit bezüglich aller im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag eingeforderten Daten. Dies betrifft die Daten, die sie vom Lizenznehmer direkt oder von einer beauftragten Kontroll- und Zertifizierungsorganisation erhalten hat. Vorbehalten bleibt der Datenaustausch mit der zuständigen Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

Bio Suisse führt die in der Knospe-Urkunde aufgeführten Informationen in einer öffentlichen Liste mit Knospe-anerkannten Handelsprodukten.

Der Lizenznehmer ermächtigt mit Unterzeichnung des Lizenzvertrages die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsorganisation, alle für die Qualitätssicherung relevanten Informationen zu den Lizenzprodukten Bio Suisse zur Verfügung zu stellen.

D. Vertragsverletzungen und Rekursrecht

Folgen von Vertragsverletzungen

Eine Verletzung des Lizenzvertrages, insbesondere eine Verletzung der Richtlinien oder die missbräuchliche Verwendung der Marke «Knospe», die unbewilligte Veränderung von Lizenzprodukten, die Nichteinhaltung der Gebührenordnung oder das Verschweigen meldepflichtiger Informationen hat Sanktionen gemäss Sanktionsreglement von Bio Suisse zur Folge. Schwere Verstösse können die Rückerstattung eines zu Unrecht erzielten Erlöses für Knospe-Produkte an Bio Suisse, einen Produktionsstopp, eine Vermarktungssperre, den Rückzug der Knospe-Produkte vom Markt oder die fristlose Auflösung des Lizenzvertrages sowie die Bezahlung einer Konventionalstrafe zur Folge haben. Bei der Festsetzung der Konventionalstrafe wird die Ertragskraft des Betriebes berücksichtigt.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

Gegen Sanktionsentscheide kann der betroffene Lizenznehmer schriftlich Rekurs einreichen. Die Rekurse werden von Bio Suisse statutengemäss behandelt.

Das Fehlen oder die Auflösung eines Kontroll- und Zertifizierungsvertrages mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation hat ebenfalls die Auflösung des vorliegenden Lizenzvertrages zur Folge. Mit der Auflösung des Lizenzvertrages erlischt das Recht zur Benützung der eingetragenen Marke «Knospe».